

Antrag 11/I/2020

Jusos Brandenburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit

- 1 Der SPD-Parteitag schließen sich den Forderungen
- 2 des am 28. Januar 2020 gegründeten Bündnis für
- 3 ein Zeugnisverweigerungsrecht an und kämpfen in-
- 4 nerhalb der SPD für deren Umsetzung. Das Bündnis
- 5 für ein Zeugnisverweigerungsrecht erhebt folgende
- 6 Forderungen:
- 7 1. Reform des § 53 Strafprozessordnung (StPO)
- 8 durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der
- 9 Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgrup-
- 10 pen des § 53 Absatz 1 StPO.
- 11 2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Ver-
- 12 schwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche
- 13 vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsver-
- 14 träge aller Mitarbeiter*innen der Sozialen Ar-
- 15 beit.
- 16 3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO
- 17 werden die Arbeitgeber*innen aufgefordert,
- 18 die bestehenden Möglichkeiten zur Nichter-
- 19 teilung einer Aussagegenehmigung in vollem
- 20 Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung ei-
- 21 nes rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für
- 22 betroffene Mitarbeiter*innen muss obligato-
- 23 risch sein.

25 Begründung

26 Aus der Gründungserklärung des Bündnis heißt es:
27 Praktiker*innen und Berufsverbände sehen seit
28 Jahrzehnten die Notwendigkeit der Einführung
29 eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbei-
30 ter*innen. Dessen Fehlen erweist sich insbesondere
31 in jenen Arbeitsfeldern als besonders problema-
32 tisch, in denen die Adressat*innen vermehrt dem
33 Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkei-
34 ten oder Straftaten zu begehen. Probleme gibt
35 es auch in Arbeitszusammenhängen, in denen
36 Sozialarbeiter*innen regelmäßig im Kontakt mit
37 den Strafverfolgungsbehörden stehen. Schon in
38 Kommentierungen zum SGB VIII wird unterstrichen,
39 dass das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht ein
40 Rudiment aus Zeiten sei, „in der das Jugendamt
41 noch als ‚Helfer des Gerichts‘ angesehen wurde“.
42 Ein aktuelles Rechtsgutachten unterstreicht die
43 Dringlichkeit des Anliegens. Vor dem Hintergrund

Empfehlung der Antragskommission

Überweisung an: Landesvorstand

Zur Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an die ASJ Brandenburg.

44 einer immer schwieriger werdenden Lage im Ar-
45 beitsfeld wurde bereits 2014 eine Arbeitsgruppe
46 mit Praktiker*innen aus dem Feld der Fanprojekt-
47 arbeit ins Leben gerufen, die um Vertreter*innen
48 aus der Wissenschaft, der Arbeit bzw. der Arbeit
49 mit sogenannter schwieriger bzw. gefährdeter
50 Klientel erweitert wurde und mit der analytischen
51 Betrachtung des praktischen, berufspolitischen
52 und juristischen Umfelds der Fanprojekte und im
53 Weiteren auch der Sozialen Arbeit mit auffälligen
54 Jugendkulturen begann. Im Wissen um die zentrale
55 Bedeutung eines Zeugnisverweigerungsrechts
56 haben nunmehr die Bundesverbände verschie-
57 denster Felder der Sozialen Arbeit beschlossen, in
58 Vertretung Ihrer Mitglieder, der Sozialarbeiterinnen
59 und Sozialarbeiter, die durch das Fehlen eines
60 Zeugnisverweigerungsrechts konkret Betroffene
61 der jetzigen Regelung sind, das Bündnis für ein
62 Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit
63 (BfZ) zu gründen.

64 Gründungsmitglieder des BfZ sind:

- 65 • Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / mo-
66 bile Jugendarbeit
- 67 • Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit –
68 DBSH
- 69 • Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte
- 70 • Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum
71 Einstieg“
- 72 • ado - Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutsch-
73 land
- 74 • Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder-
75 und Jugendeinrichtungen e. V.
- 76 • AWO-Passgenau e.V. (Trägerverbund der AWO-
77 Fanprojekte)
- 78 • Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj -
79 KOS

80 Der SPD-Parteitag sollten sich dieser Forderung an-
81 schließen und für deren Umsetzung kämpfen. In der
82 Praxis kann es bis zur Beugehaft von Sozialarbeits-
83 rinnen und Sozialarbeitern kommen, die gegen ihre
84 eigene Klientel aussagen müssen, was u.U. Vertrau-
85 ensaufbau zu schwierigen Klientelen in der Straßen-
86 sozialarbeit und in Fanprojekten und mithin prä-
87 ventive Arbeit gegen Kriminalität zu Nichte macht.
88 Selbstverständlich ist damit nicht gemeint, dass es
89 eine Zeugnisverweigerungspflicht gibt. In schwer-
90 wiegenden Fällen kann ein*e Sozialarbeiter*in nach
91 wie vor aussagen.